

Sprachformeln in italischem und griechischem Recht.

Für das Verständniss der italischen Sprachdenkmäler, wenn die grammatisch-etymologische Aufhellung der Wörter nicht gelingt und der Zusammenhang der Rede an sich kein Licht bringt, ist das probateste Mittel die Vergleichung ähnlicher Bestimmungen und Wendungen bei verwandten Völkern wie den Griechen. Denn theils sind mit den Sachen auch die sprachlichen Formen derselben uraltes Gemeingut, theils sind die Italiker, seit wir sie

kennen, wenn auch nach ihren Sitten und den geschichtlichen Zeitläufen in verschiedenem Masse, dem Einfluss des älteren Kulturvolkes ausgesetzt gewesen; zu welchem Theil jede einzelne Uebereinstimmung z. B. in griechischem und im römischen Recht, in Satzungen, Fristen, Zahlen, Ausdrücken gehört, bleibt auch künftig um so schwerer zu entscheiden, als wir über die griechische Beihülfe bei Anfertigung schon des ältesten Rechtscodex in Rom und über ihn selbst mangelhaft unterrichtet sind. Herr Ernst Fabricius hat soeben auf Kreta in Gortyn das merkwürdige Denkmal, von dem Fragmente schon öfter besprochen waren, unterstützt von dem Italiener Hrn. Halbherr ganz ausgegraben, abgeschrieben und allen zugänglich gemacht Mitth. des archäol. Instituts zu Athen IX S. 363 ff., einen griechischen Text der in Minuskelschrift in jenen Mittheilungen elf Seiten füllt, der schwerlich jünger als das Zwölfafelgesetz, fast ohne Ausnahme best erhalten und best verständlich, einen an sich vollständigen und schon mit Zusätzen versehenen Codex des Privatrechts gibt, des persönlichen Freiheits- und Schutz-, Ehe- und Erb-, Familien- und Vermögensrechts. Es geschieht, wenn ich die Wahrheit bekennen soll, mehr um einen so einzigen, für Juristen und Philologen unschätzbaren Fund in diesen Blättern sofort zu erwähnen, als weil es nöthig wäre mein öfteres Verfahren nach der oben bezeichneten Methode auf diese Art zu vertheidigen, dass ich ein paar Kleinigkeiten aus italischen Gesetzen und dem von Gortyn zusammenstelle. Dank dem Geschick des Hrn. Fabricius ist die so schnell besorgte Ausgabe auch lobenswerth und lässt nicht mehr und nicht weniger zu corrigiren übrig, als bei einer editio princeps unter den erschwerten Umständen jenes Alphabets und Dialekts beinahe selbstverständlich ist. Der Sprachforscher findet reiche Beute, ἰάττῳ für att. οὐση macht auch elisch ἴττεον für οὐσία begreiflich, gleich der Eingang gibt dem gelehrten Editor des Hesych wieder einmal Gelegenheit ein Kreuz seines Textes zu beseitigen. Die philologisch plane Urkunde verlangt Erklärung zumeist aus der vergleichenden, nächst der griechischen aus der germanischen und römischen Rechtsgeschichte.

Im Gesetz von Urso 3, 6 (Bruns fontes p. 111⁴) wird betreffs des Verhafteten bestimmt: *siquis in eo vim faciet, ast eius vincitur*, dupli damnas esto. Die Partikel *ast* genügt um höchstes Alter der Formel zu erweisen, deren condicionale Geltung erörtert R. Schöll zu den XII p. 109. Wenn sie in Philoxenos' Glossar mit ἐὰν δὲ geglichen wird, so verstehe ich, *ast* kann durch ἐὰν, kann durch δὲ übersetzt werden (anders Schöll); die Glossatoren bei Charisius p. 229, 30 setzen allen andern Erklärungen der Partikel die durch *atque, ac* voran. Wir sind in der glücklichen Lage, diese Erklärung zu erklären, aus einem alten Beispiel ihren Grund nachzuweisen. Was lateinisch heissen würde: *siquis in censum non venerit dolo malo, ast eius vincitur, capite minatur*, das liegt uns oskisch vor im Gesetz von Bantia 22 (Bruns p. 49), *in eiseic vincter*, d. h. an Stelle von *ast* erscheint hier die ge-

wöhnliche oskische Copulativpartikel, welche dem lat. *et* oder *atque* entspricht. Die Formel war auch griechisch. Das Recht von Gortyn befiehlt, wenn ein Weib nach Auflösung der Ehe ein Kind bekommt, gewisse Schritte behufs etwaiger Anerkennung durch den Vater; IV 9: wenn das Weib das Kind aussetzt, ehe es diese Schritte gethan, so hat sie, je nachdem das Kind von einem Freien oder Sklaven ist, 50 oder 25 Stateren zu erlegen, αἷ κα νικαθῆ. Hier stimmen erstens die Partikel αἷ κα und *ast*, zweitens das Verbum, die zu Grund gelegte Rechtsanschauung νικᾶσθαι, nicht ἠττάσθαι beispielsweise, und *vinci*, drittens die Neben- oder Unterordnung dieses Bedingungssätzchens unter die erste Bedingung begleitet vom Wechsel des Modus oder Tempus (vorher gr. αἷ ἀποβάλοι, lat. *si abiciet* oder *abicerit*).

Beim Volksgericht zu Bantia 8—11 hat jeder aus dem Volk vorher die Götter anzurufen, d. h. zu schwören, der Meddix wird straffällig wenn er nicht sorgt, dass das Volk *deivatuns tanginom deicans*. Könnte Zweifel sein über die Bedeutung von *deivaid*, *deivatuns*, die vielen griechischen Analoga würden ihn heben. Dort handelt es sich um Verlust der bürgerlichen Rechte, beim Erwerb derselben zu Athen ὁμόσαντες οἱ δημόται πάντες τὴν ψήφον ἔφερον Demosthenes 57, 62. Im Recht von Gortyn ist fast das dritte Wort, der Richter solle schwörend erkennen, ὀμύντα κρίνεν, das in Gegensatz gestellt wird gegen das Richten, δικάδδεν, nach Zeugenaussagen, nach dem geschriebenen Recht: jenes wird kurzweg als Schwören des Richters selber bezeichnet, z. B. wenn er urtheilt was ein Fremder dem geschiedenen Gatten bei der Gütertrennung hat auf Seite schaffen helfen III 16. Die römischen Gesetze verordnen bekanntlich oft namentlich, welche Götter beim Eid angerufen werden müssen; das von Gortyn leider nur einmal, eben im Ehescheidungsverfahren III 7: die Frau soll den Reinigungseid leisten bei der Artemis neben dem Amykläon neben der Göttin mit dem Bogen. Nimmt man ein bisschen Griechisch und ein bisschen Phantasie, so erhält man ein altes Apollo-Heiligthum in Gortyn mit zwei Artemis-Bildern, von denen die nicht kriegerisch gerüstete die eigentliche Schutzgöttin der Frauen war; aus den kretischen Münzen, den späteren Dichtern liesse sich über die Bilder wohl noch Genaueres sagen.

Zu Rom dringt mehr oder weniger mit der Kaiserzeit der Satz durch, ut ex libera et servo servi nascantur, Gaius 1, 86. Dies war altes Recht zu Gortyn VII 2, wo, wenn die Mutter durch Heirath eines Freien und eines Sklaven Kinder von beiderlei Art hat, nur die freien erbberechtigt sind und in Ermangelung solcher das Erbe an die Verwandten fällt. Die nächste Satzung, eine der weniger geschickt stilisirten und darum nicht gleich klaren, interpretire ich: kauft man vom Markt einen Sklaven und setzt keinen weiteren Termin, so ist im Lauf der nächsten 60 Tage der etwa ex ante erlittene Schaden (wenn der Verkäufer die Fehler verschwieg u. s. w.) oder auch der Schaden

post (wie wenn der Verkäufer nicht nach Uebereinkunft lieferte) für den Herrn klagbar. Ulpian zum ädilicischen Edict betreffs der entsprechenden Action in Rom dig. 21, 1, 31, 22: *siquid ita venierit, ut nisi placuerit, intra praefinitum tempus redhibeatur, ea conventio rata habetur; si autem de tempore nihil convenerit, in factum actio intra LX dies utiles accommodatur emptori ad redhibendum, ultra non; si vero convenerit ut in perpetuum redhibitio fiat, puto hanc conventionem valere.* Fabricius schreibt und verbindet *μη περιώσει τῶν ἡξήκοντ' ἡμερῶν*, als ob er dies für non ultra genommen, und das Weitere unrichtig; der blosser Genetiv bezeichnet die laufende Zeit wie I 24 *λαγῶσαι τῶν πέντ' ἡμερῶν*, frei geben binnen 5 Tagen, IV 4, IX 29. Aber auch so ist *μη περιώση*, diese Kürze und der prägnante Gebrauch des Verbs bei den Kretern, lehrreich für die Entstehung eines Ausdrucks aus den beiden Begriffen bei einem italischen Volk zur Bezeichnung der Maximal- oder Minimalgrenze, des osk. *ampert*, nicht jenseits der Zahl oder des Ziels, welches in Rechnung gebracht wird, sondern *dum taxat*. Und eben dies oskische Adverb kann bewahren vor Missverständniß des kret. *μη περιούν*, in welches man durch Glossen wie *περαιωθέντες τελειωθέντες* oder bei exotischer Exegese sonst verfallen wird.

Annahme an Kindes Statt, deren Frauen und Unmündige (*ἄνηθος impubes*) unfähig sind, wodurch mit dem ganzen Vermögen auch die *Sacra* des Arrogirenden auf den Arrogirten übergehen, desgleichen Abdication muss in Gortyn erfolgen auf dem Markt vor versammelter Bürgerschaft von dem Stein von welchem man zum Volk spricht X 34 und XI 11. Beiläufig, in *ἀπὸ τῷ λάω ὃ ἀπαγορεύοντι* tritt uns jene Form des Nomen entgegen, welche Herodian und Spätere neben *τοῦ λαοῦ* anerkennen und ebenso wie die Tradition unserer Bücher auch dem attischen Tragiker Oed. Col. 195 beilegen, der es jetzt wenigstens nicht mehr an Gewähr für das alte Griechisch überhaupt fehlt. Die Formel *κατ' ἄγορᾶν καταελμένων τῶμ πολιτῶν* kehrt in gleicher Syntax, natürlich Abl. abs. für den Gen. im Italischen wieder. Die rechtliche Vernichtung des *Incensus* erfolgt zu *Bantia 21 comenei tovtad praesentid*, auf der Stelle wo das Volk zusammentritt in Anwesenheit der Bürgerschaft. Bei Plautus spricht der Sklave Pseud. 125 scherzhaft hochfahrend im Ton des Magistrats: *dico omnibus, pube praesenti in contione omni poplo, omnibus amicis notisque edico meis.* Hier habe ich selbst *pube* früher für den Dativ gehalten, und diese Auffassung scheint zur Zeit allgemein zu sein. Aber wer jene Formeln erwägt und glaubt, wie ich jetzt, dass alle drei und mehr nur Repliken eines aus der Vorzeit überkommenen Typus sind, wird nicht umhin können in *pube* denselben Casus wie in *tovtad* zu sehen und einzugestehen, dass Verrinus, welcher *pube praesente* sicher als Ablativ behandelt hatte (Paulus und Festus p. 253 M.), aus seiner umfassenderen Kenntniß des römischen Amtsstils heraus besser geurtheilt hat

als die neueren Grammatiker. Woher auch sonst das incongruente *praesente omnibus* und ähnliches, wenn nicht durch solche Formeln auch für die Mehrheit jener Abl. typisch geworden?

Bei der Ehescheidung in Gortyn steht allem voran das τὰ ἑαυτῶς ἔχειν — *res tuas tibi habeto*. Kann jene Ledige die Schritte zur Anerkennung der Vaterschaft nicht thun, weil der Vater nicht häuslich angesessen ist, sie seiner nicht gewahr wird, und setzt dann das Kind aus, ἄπατον ἦμεν — *se fraude esto*. Regelmässig im Straffall διπλεῖ καταστασεῖ, wo wir sagen 'das Doppelte' — *dupli* in Rom mit ebenso starrem Casus, wofür die Icti sagen *dupli poenam*. Hier und dort *si libero*, x Geld Busse, *si servo*, halb x. Die Errungenschaft der Frau in der Ehe heisst hübsch was sie eingewoben, ὄτι ἐνύφανε — das Lob der Hausfrau gipfelt in domum servavit, *lanam fecit: dixi*, abei. Auch die politische Bezeichnung der Körperschaft, welche neben den Kosmen zur Datirung eines Uebergangsjahres genannt wird, στόρτος mahnt an den *exercitus* der römischen Wahlversammlung. Ich schweige von tiefer Liegendem, wie ἐπισπένσαι *spondere*, oder das in den verschiedensten Verbindungen hier auftretende Grundwort alles Processes, welches eben gehen und kommen ist, si in ius vocat *ito*, wohl richtiger ἀντίμολος als ἀντίμωλος (denn ἑτερομόλιος δίκη wenn nur der Eine kommt), ἀμφι-ἐπι-ἀπομολεῖν, μολιομένας τὰδ δίκας während die Sache gerichtlich anhängig ist, wodurch auch das lateinische *Unicum promellere, litem promovere* sowohl in der Lesung gesichert (*lituum* Festus) als erklärt wird. Die ganze Form der Darstellung, welche mit dem Inhalt, der mannigfaltigen Entwicklung und Gelenkigkeit des Rechts beinahe contrastirt, hat durch die steife Periodisirung, das eintönige Nacheinander der bedingenden Satzglieder, die Weglassung eines selbstverständlichen Subjects oder Objects eine unverkennbare Aehnlichkeit mit den XII. Aber dies Recht war, wie es selbst mehrmals sagt, nur Reform eines älteren geschriebenen Rechts, und hat bei den Strafen des Ehebruchs nichts von der alterthümlich strengen Sitte, welche Aelian v. hist. 12, 12 ergänzend meldet. Auch darin gleicht den XII das im Ganzen viel dürftigere, im Einzelnen viel umständlichere Zwölfcolumnengesetz von Gortyn, dass es mit Nachträgen schliesst, von XI 24 an; der letzte betrifft das lange Kapitel von den Erb-*töchtern*, die letzten Worte sind: und verheirathet soll sie werden 12jährig oder älter, in Uebereinstimmung mit der römischen und von Augustus vorausgesetzten Norm.

Da ich wiederholt die oskische Urkunde von Bantia vorgeführt habe, so möchte ich am Schluss dieser Notiz versuchen, die irrige Auslegung einer Stelle derselben durch eine bessere zu ersetzen. Zeile 11 ff.: wenn einer dagegen handelt, so soll die Mult so hoch sein, 2000 Nummi, und wenn ihn etwa ein Meddix multiren will, so kann er ihm Multen auferlegen bis zur Hälfte des Vermögens. Kein Wort unterliegt hier einem Zweifel betreffs der Deutung, ausser 'etwa', *fortis*. Dieser Begriff in

einem Gesetz, ein Vielleicht oder von Ungefähr in einem Gesetz, das Rom dictirt hat? und wie erklärt sich die Form neben lat. *forte* oder *fors*, da Abl. Nom. Gen. oskisch kein *fortis* ergiebt? Ich glaube vielmehr, osk. *fortis* ist lat. *fortius*, wie osk. *postiris* lat. *posterius*, der Sinn des Wortes jener welchen das Vulgärlatein festgehalten und auf die Romanen vererbt hat. Ich übersetze also: und wenn ihn stärker ein Meddix multiren will, d. h. höher als die angegebene Summe, welche das Minimum der Strafe darstellt, wie die Hälfte des Vermögens das Maximum. An dieser Erklärung macht mich das nicht irre, dass Z. 26 dieselbe Formel ohne das gewünschte *fortis* wiederkehrt; die Tafel hat zu viele Beweise für die Nachlässigkeit des Graveurs, allem Anschein nach fehlt Z. 9 ein Wort hinter *eizasc*, man erwartet *dat eizac egmad*.